

Ausfertigung

f. O.P.B. d. Waig 379
Mandant hat Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Eingang
- 6. Sep. 2007
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

SK

Az.: 3 A 351/04

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der [REDACTED]

2. des [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: serbisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 1091/04BW09 BW M -

gegen

[REDACTED]
Beklagten,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 5. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lichtenfeld als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Bescheides vom 30.11.2005 verpflichtet, den Klägern jeweils eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu erteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festzusetzenden Kostenerstattungsbeitrages abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG.

Die am 1966 geborene Klägerin zu 1) und ihr am 1993 geborener Sohn, der Kläger zu 2), sind Staatsangehörige von Serbien und albanischer Volkszugehörigkeit aus im Kosovo. Sie reisten am 12.07.1999 als Bürgerkriegsflüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland ein. Zunächst erhielten sie aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 1 AuslG Aufenthaltsbefugnisse bis Mitte November 1999. Seit Januar 2000 – nach Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltsbefugnisse durch bestandskräftig gewordenen Bescheid des Beklagten vom 16.12.1999 – werden sie hier geduldet. Der Ehemann der Klägerin zu 1) und ihre übrigen beiden gemeinsamen Kinder, eine am 1995 geborene, zusammen mit den Klägern eingereiste Tochter und ein am 2000 in der Bundesrepublik Deutschland geborener Sohn, leben bei der Klägerin zu 1) und sind ebenfalls im Besitz von Duldungen.

Erstmals im Juli 2000 beherrschten sich die Kläger unter Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen gegenüber dem Beklagten jeweils auf Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG wegen schwerwiegender psychischer Erkrankungen. Mit Schreiben vom 18.09.2003 beantragten sie die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen, worüber der Beklagte zunächst nicht entschied.

Am 23.12.2004 haben die Kläger beim erkennenden Gericht einen isolierten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Klage mit dem Begehren gestellt, den Beklagten zu verpflichten, in ihrem Falle jeweils ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG festzustellen.

Während des laufenden isolierten PKH-Verfahrens hat der Beklagte mit Bescheid vom 30.11.2005 gegenüber den Klägern die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 3 AufenthG abgelehnt. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt worden, bei den Klägern liege ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG aus gesundheitlichen Gründen nicht vor. Zum einen könne nach den vorgelegten ärztlichen Attesten vom Vorliegen jeweils einer posttraumatischen Belastungsstörung bei den beiden Klägern nicht ausgegangen werden. Zum anderen seien die geltend gemachten psychischen Erkrankungen im Heimatland behandelbar, so dass im Falle einer Rückkehr keine gravierenden Gesundheitsverschlechterungen drohten.

Mit Beschluss vom 30.04.2007, den Klägern zugegangen am 02.05.2007, hat das erkennende Gericht den Klägern für die beabsichtigte Klage mit dem Antrag, den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 30.11.2005 zu verpflichten, den Klägern jeweils eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu erteilen, Prozesskostenhilfe ab Antragstellung bewilligt und ihnen ihren Prozessbevollmächtigten beigeordnet.

Am 16.05.2007 haben die Kläger – unter Beantragung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Klagefrist – Klage erhoben. Zur Begründung machen sie geltend: Die Klägerin zu 1) leide ausweislich des psychologisch-psychotraumatologischen Fachgutachtens der TraumaTransformConsult vom 13.09.2006 (Beiakte A) und der Stellungnahme des Amtsarztes Dr. I. vom 22.02.2006 (GA 62), ausgelöst durch ein traumatisierendes Fluchtschicksal, an einer posttraumatischen Belastungsstörung, aufgrund der sie ausweislich der ärztlichen Stellungnahme des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Göttingen vom 31.07.2007 (GA 141) dort seit März 2006 regelmäßig ambulant psychotherapeutisch behandelt werde. Auch der Kläger zu 2), der zusammen mit der Klägerin zu 1) im Frühjahr 1999 vor serbischen Polizisten aus dem Kosovo geflohen sei, leide ausweislich insbesondere der fachärztlichen Stellungnahme der Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie vom 10.07.2006 (GA 91 f.) an einer leichten chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung mit Angstsymptomen und multiplen psychosomatischen Beschwerden, die ausweislich der fachärztlichen Stellungnahmen vom 12.04.2007 (GA 100) und vom 20.07.2007 (GA 142) seit Anfang September 2006 kontinuierlich von dem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der fachärztlichen Gemeinschaftspraxis in Göttingen traumatherapeutisch behandelt werde. Im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland sei bei den Klägern jeweils eine Retraumatisierung mit schwerwiegenden Gesundheitsgefahren zu erwarten. Im Übrigen sei im Kosovo eine fachgerechte psychotherapeutische Behandlung ernsthafter psychischer Erkrankungen, wie sie bei ihnen vorlägen, nicht möglich. Daher drohten ihnen bei einer Rückkehr in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit konkrete Gefahren für Leib und Leben. Daher hätten sie jeweils Anspruch auf die Erteilung jeweils einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Die Kläger beantragen,

ihnen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Klagefrist gemäß § 60 VwGO zu gewähren und

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 30.11.2005 zu verpflichten, den Klägern jeweils eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält den angefochtenen Bescheid für rechtmäßig und tritt den Ausführungen der Kläger im Einzelnen entgegen. Die psychischen Erkrankungen, an denen sie litten und die hier nunmehr psychotherapeutisch behandelt würden, seien auch im Kosovo behandelbar.

Die Kammer hat den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte, die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel und die Verwaltungsvorgänge des Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

Sie ist zulässig. Den Klägern war wegen Versäumung der Klagefrist gemäß § 60 VwGO antragsgemäß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, da sie am 23.12.2004 – und damit noch vor Ablauf der Klagefrist – beim erkennenden Gericht einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe gestellt und nachgewiesen haben, dass sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, das gerichtskostenpflichtige Klageverfahren zu betreiben. Damit steht fest, dass sie ohne Verschulden gehindert waren, die Klagefrist einzuhalten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.05.1985 – 7 C 4.85 –, Buchholz 310 § 60 Nr. 147 S. 47/48). Die Klageerhebung am 16.05.2007 haben sie rechtzeitig nach Bekanntgabe des Beschlusses des erkennenden Gerichts vom 30.04.2007 nachgeholt, durch den ihnen für ein solches Klageverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und ihr Prozessbevollmächtigter beigeordnet worden ist. Dieser Beschluss ist den Klägern – wie ihr Prozessbevollmächtigter mit der Klageschrift vom

16.05.2007 glaubhaft anwaltlich versichert hat – am 02.05.2007 zugegangen. Damit war zu diesem Zeitpunkt der Grund entfallen, der die Kläger im Sinne des § 60 Abs. 1 VwGO schuldlos an der Einhaltung der Klagefrist gehindert hatte (vgl. BVerwG, Beschluss vom 02.04.1992 – 5 B 50.92 –, Buchholz 310 § 60 Nr. 177 S. 49/50), und es lief gemäß § 60 Abs. 2 VwGO die – hier gewährte – Frist von zwei Wochen, innerhalb derer die versäumte Rechtshandlung (die Klageerhebung) nachgeholt werden musste (§ 60 Abs. 2 Satz 3 VwGO) und auch tatsächlich nachgeholt worden ist. Der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand steht nicht entgegen, dass seit dem Ende der versäumten Klagefrist die Jahresfrist des § 60 Abs. 3 VwGO verstrichen ist. Die Versäumung dieser Frist führt nicht zur Unzulässigkeit des Wiedereinsetzungsantrages, wenn die Ursache der Säumnis in der Sphäre des Gerichts liegt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 02.04.1992, aaO). Dies ist hier der Fall.

Die Klage ist auch begründet. Die Kläger können von dem Beklagten jeweils die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beanspruchen; der ablehnende Bescheid des Beklagten vom 30.11.2005 verletzt sie in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Aufenthaltsgesetz vom 30.7.2004, BGBl. I S. 1950 ff. i.d.F von Art. 1 des – von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen – am 28.08.2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007, BGBl. I S. 1970 ff.) soll einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot u.a. nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt (§ 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist, der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt oder schwerwiegende Gründe, die im Gesetz im Einzelnen aufgeführt werden, gegeben sind (§ 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG müssen nicht vorliegen (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 AufenthG).

Im Falle der Kläger sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG für die Erteilung jeweils einer Aufenthaltserlaubnis gegeben. Denn bei den Klägern liegt entgegen der Ansicht des Beklagten jeweils ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor, weil ihnen im Falle einer Rückkehr nach Serbien (einschließlich Kosovo) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit konkrete Gefahren für Leib und Leben drohen würden.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Der Begriff der „Gefahr“ im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist – ebenso wie in § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG – im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrschein-

lichkeit“ angelegte, wobei es sich allerdings um eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation handeln muss, die zudem landesweit gegeben ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 – 9 C 9.95 –, BVerwGE 99, 324/330; Beschluss vom 14.03.1997 – 9 B 627.96 –, juris Rdn. 3; Beschluss vom 18.07.2001 – 1 B 71.01 –, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 46). Auch die Gefahr, dass sich die Erkrankung eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die dortigen Behandlungsmöglichkeiten unzureichend sind, kann ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen. Voraussetzung ist, dass die befürchtete Verschlimmerung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen als Folge fehlender Behandlungsmöglichkeiten im Zielland der Abschiebung zu einer erheblichen Gesundheitsgefahr führt, das heißt eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität erwarten lässt. Das ist der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.07.1999 – 9 C 2.99 –, juris Rdn. 7 f.; Urteil vom 07.12.2004 – 1 C 14.04 –, BVerwGE 122, 271/284; Urteil vom 17.10.2006 – 1 C 18.05 –, DVBl. 2007, 254/255 f.). Konkret ist die Gefahrenlage, wenn die befürchtete Verschlimmerung des Gesundheitszustandes alsbald nach der Rückkehr des Betroffenen in den Abschiebezielstaat einträte, weil er dort auf unzureichende Möglichkeiten der Behandlung seiner Leiden trifft und anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.07.1999, aaO; Urteil vom 07.12.2004, aaO; Urteil vom 17.10.2006, aaO). Die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Fällen der vorliegenden Problematik ist nicht durch §§ 60 Abs. 7 Satz 2, 60a Abs. 1 AufenthG gesperrt. Denn die hier geltend gemachte Gefahr einer Gesundheitsverschlimmerung im Heimatland ist von individueller Art, die unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Erkrankung des Ausländers, der ihn erwartenden Gegebenheiten im Heimatland und von Zumutbarkeitserwägungen mit Individualbezug zu beurteilen ist. Die Unterschiedlichkeit dieser Beurteilungskriterien bei den betreffenden ausreisepflichtigen Ausländern ist so groß und der Individualbezug so stark, dass allein die Gefahr der Verschlimmerung einer psychischen oder sonstigen Krankheit als maßgebliches Abgrenzungskriterium für Menschen in ansonsten vergleichbarer Situation nicht ausreicht (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 17.10.2006, aaO S. 255).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund besteht für das Gericht im vorliegenden Rechtsstreit im maßgeblichen gegenwärtigen Zeitpunkt unter zusammenfassender Betrachtung aller relevanten Umstände und Aspekte (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO), insbesondere unter freier Beweiswürdigung des Vorbringens der Kläger im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren sowie des von ihnen mit Schriftsatz vom 06.10.2006 vorgelegten, die Klägerin zu 1) betreffenden psychologisch-psychotraumatologischen Fachgutachtens der TraumaTransformConsult vom 13.09.2006 (Beiakte A), der Stellungnahme des Arztes Dr. ... vom 22.02.2006 (GA 62) und der ärztlichen Stellungnahme des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Göttingen vom 31.07.2007 (GA 141) sowie der den Kläger zu 2) betreffenden kinderpsychiatrischen Bescheinigung der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Bereichs Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen vom 27.03.2006 (GA 76 f.) und der fachärztlichen Stellungnahmen der Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie ... vom 10.07.2006 (GA 91 f.), vom 12.04.2007 (GA 100)

und vom 20.07.2007 (GA 142) die beachtliche Wahrscheinlichkeit – im Sinne überwiegender Wahrscheinlichkeit – dafür, dass sich der Gesundheitszustand der Kläger bei Rückkehr in ihre Heimat Kosovo und das übrige Serbien wesentlich verschlechtern wird. Das Gericht hatte angesichts der zahlreich vorliegenden, auch aktuellen fachärztlichen Stellungnahmen, die den Gesundheitszustand der Kläger nun schon über einen längeren Zeitraum hinweg dokumentieren und deshalb ein hinreichend aussagekräftiges Bild über Umfang, Intensität und Behandlungsbedürftigkeit der Erkrankungen abgeben, keine Veranlassung, diese Fragen weiter aufzuklären.

Die unter dem 13.09.2006 gutachterlich festgestellte – unabhängig davon schon unter dem 22.02.2006 amtsärztlich und später unter dem 31.07.2007 auch fachärztlich als diagnostisch gesichert angesehene – psychische Erkrankung der Klägerin zu 1) – eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10: F 43.1) mit psychogenen Anfällen sowie traumabezogenen halluzinatorischen Symptomen, die seit März 2006 regelmäßig psychotherapeutisch in ambulanten Gesprächen im Niedersächsischen Landeskrankenhaus Göttingen behandelt wird und die wegen der Chronifizierung und der Schwere der Störung dringend weiterer regelmäßiger psychotherapeutischer Behandlung bedarf (vgl. ärztliche Stellungnahme vom 31.07.2007 (GA 141) – ist nach der aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung des Gerichts auf psychisch sehr stark belastende Ereignisse bei ihrer Flucht mit ihren beiden kleinen Kindern, dem damals knapp sechs Jahre alten Kläger zu 2) und der damals etwa dreieinhalb Jahre alten Tochter, im Frühjahr 1999 zurückzuführen, insbesondere auf Bedrohungen und Aggressivitäten bei der Vertreibung aus ihrem Haus und bei der anschließenden überstürzten Flucht zur mazedonischen Grenze durch seinerzeit als teilweise sehr brutal geltende serbische Polizisten (vgl. Fachgutachten vom 13.09.2006, S. 41 i.V.m. S. 20 ff.). Das Gericht hält das Fluchtschicksal der Klägerin zu 1) für glaubhaft und ist davon überzeugt, dass sie im Frühjahr 1999 teilweise massiven Gewalterfahrungen ausgesetzt gewesen ist, indem sie etwa – wie auf Seite 21 des Fachgutachtens vom 13.09.2006 benannt – hat mit ansehen müssen, wie serbische Polizisten einen Kosovo-Albaner an einen Baum gefesselt und ihm das Fleisch „scheibchenweise vom Leib geschnitten“ hätten. Das Gericht hält es für glaubhaft, dass die von der Klägerin gemachten psychisch sehr stark belastenden Erfahrungen im Kosovo in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich nach der Geburt ihres dritten Kindes im März 2000 reaktiviert worden sind und zu einer massiven behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung geführt haben.

Die unter dem 10.07.2007 fachärztlich festgestellte (GA 91 f.) psychische Erkrankung des Klägers zu 2) – eine leichte chronifizierte posttraumatische Belastungsstörung mit Angstsymptomen und multiplen psychosomatischen Beschwerden (GA 76 und 91), die seit Anfang September 2006 kontinuierlich von dem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Niemann in der fachärztlichen Gemeinschaftspraxis in Göttingen traumatherapeutisch behandelt wird und die schon deswegen dringend weiterer regelmäßiger traumatherapeutischer Behandlung bedarf, weil die Störung maßgeblich mit dem Ausmaß der schweren seelischen Erkrankung seiner Mutter, der Klägerin zu 1), zusammenhängt – ist nach der Überzeugung des Gerichts, ebenso wie bei der Klägerin zu

1), auf das psychisch sehr stark belastendes Fluchtschicksal im Frühjahr 1999 zurückzuführen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnismittel ist davon auszugehen, dass im Kosovo eine fachgerechte psychotherapeutischer Behandlung ernsthafter psychischer Erkrankungen – wie sie sowohl bei der Klägerin zu 1) als auch beim Kläger zu 2) vorliegen – nicht möglich ist (so bereits rechtskräftiges Urteil des erkennenden Gerichts vom 04.05.2007 – 3 A 360/04 – UA S. 6 f. – unter Hinweis auf: Karsten Lüthke, ehemaliger Repatriation Adviser der UNMIK im Kosovo, Bericht vom Februar 2007 „Perspektiven bei einer Rückkehr in das Kosovo, insbesondere für Angehörige ethnischer Minderheiten“, B.IV. S. 7 m.w.N., insoweit nicht in Asylmagazin 2007, 28 ff., abgedruckt; UN Kosovo Team, Bericht vom Januar 2007 „Erste Beobachtungen zu Defiziten im Gesundheitsversorgungssystem im Kosovo“, deutsche Übersetzung von UNHCR Berlin, März 2007, Asylmagazin 2007, 31/32; Memorandum des Gesundheitsministers der provisorischen Selbstverwaltungsorgane im Kosovo an die internationale Gemeinschaft zu Behandlungskapazitäten für Menschen, die an posttraumatischen Belastungsstörungen und ähnlichen Krankheiten leiden, vom 30.10.2006, deutsche Übersetzung von UNHCR Berlin, Januar 2007; Gierlichs, „Zur psychiatrischen Versorgung im Kosovo“, ZAR 2006, 277 ff.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Gutachten zur Behandlung einer psychischen Erkrankung in Kosovo vom 02.05.2005, S. 4 f. und S. 8). An dieser Auffassung, an der festgehalten wird, sieht sich das erkennende Gericht insbesondere durch die ausführliche und inhaltlich für zutreffend gehaltene Analyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe „Kosovo – Zur Lage der medizinischen Versorgung – Update vom 07.06.2007“ bestätigt, wo auf Seite 12 unter 4.3.4 u.a. festgestellt wird: „Die Mängel und Defizite bei Behandlungen psychischer Erkrankungen sind nach unseren Recherchen über die Jahre unverändert geblieben. Anzeichen für grundlegende Verbesserungen der therapeutischen Kapazitäten sind nicht in Sicht. Das therapeutische Angebot bei posttraumatischer Belastungsstörung (PTSD) ist in den Spitälern nach wie vor medikamentös, reguläre Psychotherapie wird nicht angeboten. Zwar gibt es das Angebot für Gespräche, die in recht großen Abständen möglich sind (z.B. im Neuropsychiatrischen Universitätsspital Pristina als der größten Klinik ist ein 20 bis 30 Minuten dauerndes Gespräch alle acht bis zwölf Wochen möglich. Dieses dreht sich vor allem um die Erläuterung und Kontrolle der Medikation). Die behandelnden Ärzte gehen selbst nicht davon aus, dass diese Gespräche die Bezeichnung „Psychotherapie“ verdienen. Auch die Gesundheitshäuser und „Mental Health Centres“ bieten keine Psychotherapie an.“ Weil hiernach im Kosovo für Psychotherapie, die diesen Namen verdienen würde, die Kapazitäten fehlen, steht für das Gericht fest, dass sich der Gesundheitszustand der Kläger im Falle einer Rückkehr in den Kosovo wesentlich verschlechtern würde.

Nach der Überzeugung des Gericht ist eine regelmäßige und längerfristige ambulante Psychotherapie – wie sie seit März 2006 bei der Klägerin zu 1) und seit Anfang September 2006 beim Kläger zu 2) durchgängig in Einzelgesprächen durchgeführt wird – dringend indiziert; eine nur medikamentöse Behandlung reicht nicht aus, um eine angemessene Stabilisierung und das Verhindern einer sukzessiven Verschlechterung des Ge-

sambefindens der Kläger zu gewährleisten. Bei einem Abbruch der begonnenen psychotherapeutischen Behandlungen, die mit einer erzwungenen Rückkehr in den Kosovo zwangsläufig einhergehen würde, ist nach den überzeugenden Ausführungen in den fachärztlichen Stellungnahmen vom 31.07.2007 (GA 141) und vom 10.07.2006 (GA 91) mit einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes sowohl der Klägerin zu 1) als auch des Klägers zu 2) zu rechnen, weil für diesen Fall prognostiziert wird, dass sich ihr Gesamtbefinden jeweils sukzessiv verschlechtert.

Den Klägern drohen wegen ihrer schwerwiegenden psychischen Erkrankungen auch landesweit Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Sie können nicht darauf verwiesen werden, sich im übrigen Serbien (außerhalb des Kosovo) psychotherapeutisch behandeln zu lassen. In Serbien ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung außerhalb des Kosovo von einer Anmeldung mit ständigem Wohnsitz bzw. einer Registrierung als Binnenvertriebener abhängig (vgl. UNHCR, Zur Situation von binnenvertriebenen Minderheiten, September 2004, und Stellungnahme vom 27.09.2005 an VG Stuttgart). Aus dem Kosovo stammende ethnische Albaner können in Serbien nicht als intern Umgesiedelte angesehen werden, da davon ausgegangen wird, dass gegen eine Rückkehr dieses Personenkreises in die jeweiligen Heimorte im Kosovo keine Sicherheitsbedenken bestehen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 24.05.2004 an VG Bremen). In der Praxis ist im Falle der Rückkehr aus dem Ausland eine Registrierung nur in der Gemeinde des letzten Wohnsitzes möglich (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 21.10.2004 an VG Sigmaringen; OVG Lüneburg, Beschluss vom 03.11.2005 – 8 LA 322/04 –, InfAuslR 2006, 63). Die aus dem Kosovo stammenden Kläger haben somit nicht die Möglichkeit, sich als Flüchtlinge oder intern Umgesiedelte in Serbien registrieren zu lassen, um über diesen Weg Zugang zu der für notwendig erachteten Gesundheitsversorgung außerhalb des Kosovo zu erhalten. Da das staatliche serbische System mit der früheren Repression identifiziert wird, fehlt im Übrigen jedes Vertrauen zu serbischen Ärztinnen und Ärzten und ist vor allem von kriegstraumatisierten kosovo-albanischen Patientinnen und Patienten nicht zu erwarten, dass sie sich ausgerechnet nach Serbien begeben, um sich dort behandeln zu lassen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe „Kosovo – Zur Lage der medizinischen Versorgung – Update vom 07.06.2007“, Seite 13 unter 5.1).

Liegen hiernach hinsichtlich der Kläger die tatbestandlichen Erteilungsvoraussetzungen des § 25 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor, „soll“ ihnen jeweils eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, weil im vorliegenden Fall keiner der Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eingreift und gesetzlich (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 AufenthG) von der Anwendung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG abzusehen ist. Mit der Ausgestaltung als Soll-Vorschrift wird die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen erleichtert. Während die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 2, 3 und 4 AuslG im Ermessen der Ausländerbehörde lag, bedeutet die jetzige Regelung, dass die Aufenthaltserlaubnis in der Regel erteilt werden muss und nur bei Vorliegen von atypischen Umständen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden ist. Mit dieser geänderten Fassung soll die aufenthaltsrechtliche Stellung der früher durch § 53 AuslG und jetzt durch § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7

AufenthG geschützten Ausländer verbessert werden und die bislang verbreitete Praxis, die Duldung – häufig in Form von sog. Kettenduldungen – als „zweitklassigen Aufenthaltstitel“ einzusetzen, eingeschränkt werden. Hier ist nach Ansicht des Gerichts nach dem Regelungszweck des § 25 Abs. 3 AufenthG nicht von einem atypischen Fall auszugehen, so dass für eine Ermessensentscheidung des Beklagten kein Raum ist. Demzufolge ist der Beklagte antragsgemäß zu verpflichten, den Klägern jeweils die beantragte Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 173 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 VwGO i. d. F. des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein. Der Vertretungszwang gilt auch für die Begründung des Zulassungsantrages.



Lichtenfeld
Ausgefertigt
Göttingen, den 05. Sep. 2007
Verwaltungsgericht Göttingen
Juliane Götting
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle